

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ines Schmidt (LINKE)**

vom 24. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2020)

zum Thema:

Einrichtung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) – Schritte nach der Antwort vom 23. November 2017 auf die Schriftliche Anfrage 18/12626

und **Antwort** vom 10. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mrz. 2020)

Frau Abgeordnete Ines Schmidt (Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22753

vom 24. Februar 2020

über Einrichtung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) – Schritte nach der Antwort vom 23. November 2017 auf die Schriftliche Anfrage 18/12626

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat der Senat die „fundierte juristische Prüfungen“ vorgenommen, die in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 18/12626 vom 06. November 2017 hinsichtlich der Frage, „welche Zuständigkeiten bei den Bezirken und beim Senat für die MVZ-Gründung bestehen“, als nötig erachtet wurden? Falls ja, was ergab die Prüfung? Falls nicht, warum nicht?

3. Was ergab die Prüfung der „Rechtsfragen der Gründungsvoraussetzungen eines MVZ und deren praktische Umsetzung“ (siehe o.g. Antwort)?

Zu 1. und 3.:

Der § 95 Abs. 1a S. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) definiert den Kreis der möglichen MVZ Gründer. Medizinische Versorgungszentren können von zugelassenen Ärzten, von zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Absatz 3 SGB V, von anerkannten Praxisnetzen nach § 87b Abs. 2 Satz 3 SGB V, von gemeinnützigen Trägern, die aufgrund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, oder von Kommunen gegründet werden. Der Begriff der Kommune wird in § 105 Abs. 5 S. 1 SGB V auf „Städte, Gemeinden und (Land)Kreise“ beschränkt.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Verfassung von Berlin (VvB) ist Berlin ein deutsches Land und zugleich eine Stadt. Die Bezirke sind keine selbstständigen Gemeinden. Gleichzeitig besitzt Berlin jedoch einen sog. zweistufigen Verwaltungsaufbau (Art. 67 Abs. 1 u. 2 VvB sowie § 2 Abs. 1 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG)).

Welcher Teil der Berliner Verwaltung für eine Aufgabe zuständig ist wird durch das AZG bestimmt. Die Aufgaben der Hauptverwaltung werden durch § 4 Abs. 1 S. 1 AZG und der Anlage zum AZG, dem Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG) bestimmt.

Alle nicht im ZustKat AZG aufgeführten Aufgaben obliegen den Bezirken. Dies umfasst auch die Gründung von MVZ.

Für die Gründung oder Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sind die Regelungen der LHO zu beachten. Die Gründung kann nur auf einem bestimmten Bezirksgebiet erfolgen. Hierzu ist die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung und des Abgeordnetenhauses oder das Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen erforderlich. Zudem setzt die Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO „ein wichtiges Interesse Berlins“ voraus und dass „sich der von Berlin angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlich auf andere Weise erreichen lässt.“

2. Inwiefern hat das sog. Büsumer Modell seitens des Senats „Beachtung bei der Überlegung zur Gründung eines MVZ“ gefunden, wie in der o.g. Antwort angekündigt? Inwieweit kann davon ausgegangen werden, dass überhaupt Interesse besteht, ein MVZ nach diesem Modell zu errichten?

Zu 2.:

Das sogenannte Büsumer Modell stellt eine mögliche Form des Betriebs eines MVZ dar. Derzeit sind dem Senat keine aktuellen Interessensbekundungen seitens möglicher Gründer bekannt, ein MVZ nach Büsumer Modell in Berlin zu errichten.

4. Wurden seit der o.g. Antwort des Senats Gespräche mit dem Zulassungsausschuss nach § 96 SGB V hinsichtlich der Ärztezulassungen für MVZ geführt? Falls nicht, warum nicht? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Welche Möglichkeiten sieht der Zulassungsausschuss ggf., zusätzliche Ärzte für ein MVZ bereitzustellen?

Zu 4.:

Der Zulassungsausschuss entscheidet hinsichtlich der Ärztezulassungen für MVZ in eigener Zuständigkeit und weisungsfrei. Es ist keine Aufgabe des Senats hierzu mit dem Zulassungsausschuss Gespräche zu führen.

5. Ist die Prüfungsphase zur weiteren Umsetzbarkeit von MVZ-Gründungen, in der sich der Senat laut o.g. Antwort bereits 2017 in Abstimmung mit den Bezirken befand, inzwischen abgeschlossen? Hat diese Prüfung ergeben, dass bundesgesetzliche Regelungen änderungsbedürftig sind? Ist der Senat ggf. auf Bundesebene aktiv geworden?

Zu 5.:

Die juristische Prüfung ist mit dem zu den Fragen 1 und 3 dargestellten Ergebnis erfolgt. Im Rahmen dieser Prüfung wurde keine Änderungsbedürftigkeit der bundesgesetzlichen Regelungen festgestellt.

6. Ist es möglich, in Neu-Hohenschönhausen ein MVZ oder ein MVZ nach Büsser Modell mit Hauptfachrichtung Kinder-Medizin zu errichten?

Zu 6.:

Die Gründung von MVZ ist bundesweit einheitlich in § 95 Abs. 1a SGB V gesetzlich geregelt. Demzufolge sind auch facharztgruppengleiche MVZ möglich.

Berlin, den 10. März 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung